

Satzung der Stadt Gnoien über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S.777) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl.M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011(GOVBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Gnoien vom 14. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

(1)Die Stadt Gnoien erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und von allen Geräten an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert und der Aufstellort einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.

- (2) Spielgeräte, im folgenden „Geräte“ genannt, im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere
- a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§33 c Gewerbeordnung),
 - b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist. (z.B. Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV-Geräten, Fu-Games)
 - c) Computer, soweit dieser der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Möglichkeit bieten, Spiele auszuführen.

§ 2 Steuerbefreiung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem in Kraft treten dieser Satzung.

§ 4
Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt ist. Als Halter gilt in jedem Fall derjenige, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 8 Verpflichtete.

§ 5
Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs.1 oder § 6 Abs. 2. Hat ein Geräte mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Auf Antrag des Steuerschuldners oder der Schuldnerin wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann.
Als Spieleinsatz gilt die Gesamtsumme der vom Spieler eingesetzten Beträge(Spieleraufwand).

§ 6
Steuersatz

(1) Pauschalsteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 110,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 45,00 € |

2. an anderen Aufstellungsorten

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 75,00 € |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 € |

3. an allen Aufstellungsorten

- | | |
|---|----------|
| - bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, | 500,00 € |
|---|----------|

(2) Besteuerung nach dem Spieleinsatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Spieleinsatz	5 von Hundert
--	---------------

Bei denen unter 3. genannten Geräten	50 von Hundert
--------------------------------------	----------------

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Stadt. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jeden Kalendermonats für jeden Aufstellort getrennt, eine schriftliche Steueranmeldung nach behördlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tag an die Stadt zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Bei der Abrechnung nach Spielergebnis ist die Steueranmeldung bis 10. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats für jeden Aufstellort getrennt abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat und dafür den Nachweis beizubringen. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes Gnoien sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung, die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 8 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 zuwider handelt.

Verstöße gegen § 7 und § 8 können gemäß §§ 16 und 17 KAG M-V als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorher beschlossenen Vergütungssteuersatzungen der Stadt Gnoien und ihre Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:
Gnoien, 18. Dezember 2015



L. Schwarz
Bürgermeister

im Internet veröffentlicht:

21. Dezember 2015

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer